VERORDNUNG (EWG) Nr. 2290/85 DER KOMMISSION

vom 9. August 1985

über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1298/85 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1278/84 des Rates vom 7. Mai 1984 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung im Jahr 1984 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (3),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates vom 19. Februar 1985 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung im Jahr 1985 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme, die durch die im Anhang aufgeführten Verordnungen des Rates festgelegt worden sind, haben bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen die Lieferung der im Anhang aufgeführten Mengen Butteroil beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 der Kommission vom 17. Mai 1983 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1886/83 (6), die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 veranlassen die aufgeführten Interventionsstellen die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. August 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 124 vom 11. 5. 1984, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 54 vom 23. 2. 1985, S. 2.
(5) ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 187 vom 12. 7. 1983, S. 29.

ANHANG

Ausschreibungsbekanntmachung (1)

Bezeichnung der Partie	A
1. Programm :	1984
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 1278/84 des Rates
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 3. Juli 1984
2. Begünstigter	WEP
3. Bestimmungsland	Kuba
4. Lieferstufe und -ort	fob
5. Vertreter des Begünstigten (2) (3)	—
6. Gesamtmenge	602 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	irische
9. Besondere Merkmale	—
10. Verpackung	5 kg
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„CUBA 2702 / ACÇÃO DO PROGRAMA ALIMENTAR MUNDIAL / LA HAVANA"
12. Verschiffungsfrist	vor dem 30. September 1985
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	am 26. August 1985
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffungsfrist	vor dem 15. Oktober 1985
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	am 9. September 1985
15. Verschiedenes	(4) (5)

Bezeichnung der Partie	B
1. Programm :	1984
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 1278/84 des Rates
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 26. Juni 1985
2. Begünstigter	IKRK
3. Bestimmungsland	Äthiopien
4. Lieferstufe und -ort	cif Assab
5. Vertreter des Begünstigten (2) (3)	—
6. Gesamtmenge	210 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	deutsche
9. Besondere Merkmale	—
10. Verpackung	2,5 kg
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	Ein rotes Kreuz mit den Abmessungen 10 × 10 cm und : „ETH 304 / ACTION OF THE INTERNATIONAL COMMITTEE OF THE RED CROSS / FOR FREE DISTRIBUTION / ASSAB"
12. Verschiffungsfrist	vor dem 31. August 1985
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffungsfrist	—
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
15. Verschiedenes	Die Lieferkosten werden von der deutschen Interventionsstelle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt (6).

Bezeichnung der Partie	C	D
1. Programm :	1985	
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates	
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 26. Juni 1985	
2. Begünstigter	IKRK	
3. Bestimmungsland	Äthiopien	
4. Lieferstufe und -ort	cif Assab	cif Massawa
5. Vertreter des Begünstigten (2) (3)	—	
6. Gesamtmenge	70 Tonnen	430 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände	
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	deutsche	
9. Besondere Merkmale	—	
10. Verpackung	2,5 kg	
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	Ein rotes Kreuz mit den Abmessungen 10 × 10 cm : „ETH-304 / ACTION OF THE INTERNATIONAL COMMITTEE OF THE RED CROSS / FOR FREE DISTRIBUTION / ASSAB"	„ETH-301 / MASSAWA"
12. Verschiffungsfrist	vor dem 31. August 1985	
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—	
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :		
a) Verschiffungsfrist	—	
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—	
15. Verschiedenes	Die Lieferkosten werden von der deutschen Interventionsstelle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt (6).	

Bezeichnung der Partie	E	F
1. Programm :	1985	
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates	
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 6. Mai 1985	
2. Begünstigter	UNRWA	
3. Bestimmungsland	Israel	Libanon
4. Lieferstufe und -ort	cif Ashdod	cif Beirut
5. Vertreter des Begünstigten (3)	UNRWA Headquarters, Attn. Mr Andrew, PO Box 700, A-1400 Vienna (Telex : 135310)	
6. Gesamtmenge	150 Tonnen	50 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände	
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	britische	belgische
9. Besondere Merkmale	—	
10. Verpackung	(7)	
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„TO UNRWA FOR FREE DISTRIBUTION TO PALESTINE REFUGEES / ASHDOD"	BEIRUT"
12. Verschiffungsfrist	vor dem 15. Oktober 1985	
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—	
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :		
a) Verschiffungsfrist	—	
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—	
15. Verschiedenes	Die Lieferkosten werden von der britischen / belgischen Interventionsstelle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt (8).	

Bezeichnung der Partie	G	H
1. Programm :	1985	
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates	
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 6. Mai 1985	
2. Begünstigter	UNRWA	
3. Bestimmungsland	Syrien	Jordanien
4. Lieferstufe und -ort	cif Lattakia	cif Akaba
5. Vertreter des Begünstigten (3)	UNRWA Headquarters, Attn. Mr Andrew, PO Box 700, A-1400 Vienna (Telex : 135310)	
6. Gesamtmenge	50 Tonnen	50 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände	
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	französische	niederländische
9. Besondere Merkmale	—	
10. Verpackung	(7)	
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„TO UNRWA FOR FREE DISTRIBUTION TO PALESTINE REFUGEES / LATTAKIA"	AQABA"
12. Verschiffungsfrist	vor dem 15. Oktober 1985	
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—	
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :		
a) Verschiffungsfrist	—	
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—	
15. Verschiedenes	Die Lieferkosten werden von der französischen / niederländischen Interventionsstelle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt (8).	

Bezeichnung der Partie	I
1. Programm :	1985
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 6. Juni 1985
2. Begünstigter	Islamische Republik Mauretanien
3. Bestimmungsland	
4. Lieferstufe und -ort	cif Nouakchott
5. Vertreter des Begünstigten	Commissariat à la Sécurité Alimentaire, BP 377, Nouakchott Tel. 514 58 „À l'attention de M. le Directeur Général"
6. Gesamtmenge	200 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	luxemburgische
9. Besondere Merkmale	—
10. Verpackung	5 kg
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE"
12. Verschiffungsfrist	vor dem 30. September 1985
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	am 26. August 1985
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffungsfrist	vor dem 15. Oktober 1985
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	am 9. September 1985
15. Verschiedenes	(9)

Bezeichnung der Partie	K
1. Programm :	1985
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 6. Juni 1985
2. Begünstigter	Nicaragua
3. Bestimmungsland	
4. Lieferstufe und -ort	fob
5. Vertreter des Begünstigten	Ambassade du Nicaragua, 255 Chaussée de Vleurgat, B-1050 Bruxelles Tel. 345 19 25 (en représentation d'ENIMPORT) Tel. 965 75
6. Gesamtmenge	300 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	irische
9. Besondere Merkmale	—
10. Verpackung	(7) (10)
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„ACEITE DE MANTEQUILLA / DONACIÓN DE LA COMUNIDAD ECONÓMICA EUROPEA A NICARAGUA"
12. Verschiffungsfrist	vor dem 30. September 1985
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	am 26. August 1985
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffungsfrist	vor dem 15. Oktober 1985
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	am 9. September 1985
15. Verschiedenes	(11)

Vermerke :

(1) Dieser Anhang gilt zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 208 vom 4. August 1983, Seite 9, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung.

(2) Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 229 vom 26. August 1983, Seite 2, veröffentlichtes Verzeichnis.

(3) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.

(4) In der von einer amtlichen Stelle erteilten tierärztlichen Bescheinigung wurde festgestellt, daß das Erzeugnis von gesunden Tieren stammt und unter ausgezeichneten hygienischen, von qualifiziertem Personal überwachten Bedingungen hergestellt wurde und daß in dem Erzeugungsgebiet der Rohmilch während 90 Tagen vor der Verarbeitung keine Maul- und Klauenseuche oder eine andere infektiöse/ansteckende Krankheit aufgetreten ist.

(5) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission :

Valle Arriba, Calle Colibri, Carretera de Baruta, Caracas, Venezuela,
Telex 26336 COMEU VC.

(6) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission :

Tedla Desta Building, Africa Avenue (Bole Road), 1st floor,
PO Box 5570, Addis Ababa, Ethiopie,
Telex 21135 DELEGEUR, Addis Ababa.

(7) In vollgefüllten, unter Stickstoffatmosphäre luftdicht verschlossenen neuen Metallfässern mit Spundlöchern, die innen mit einem für die menschliche Ernährung unschädlichen Lack versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet, mit einem Nettoinhalt von 190 bis 200 kg (im Angebot anzugeben). Die Stoßfestigkeit der Fässer muß für einen langen Seetransport ausreichend sein. Die Metallfässer dürfen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit weder der menschlichen Gesundheit schaden noch eine Farb-, Geschmacks- oder Geruchsveränderung ihres Inhalts verursachen. Der Verschluß der Fässer muß vollkommen dicht sein.

(8) Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift :

Delegation der Kommission in ... (Bestimmungsland),
c/o Dienststelle „Diplomatenpost" (Berl. 1/123),
200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles.

(9) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission :

M. J. Mace, BP 213, Nouakchott,
Tel. 527 24, Telex 549 DELEG MTN, Nouakchott.

(10) In Containern von 20 Fuß zu liefern ; Bedingungen :

FCL/LCL — Shippers-count-load and stowage (cls).

(11) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission :

M. Cerini, Antenne CEE, Apartado 836, Centro Colon,
1007 San José, Costa Rica,
Tel. 33 27 55, Telex 3482 CEEAC CR.